

10. 1. Zum Tatbestandsmerkmale der „Tatsache“ in § 186 StGB.
und § 824 BGB.
2. Ist die vorbeugende Unterlassungsklage zulässig, wenn die zu untersagende Handlung unter öffentliche Strafe gestellt ist, die Strafverfolgung aber im Wege der Privatklage stattfindet?
3. Wiederholungsgefahr als Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1920 i. S. B. (Rl.) w. N.
(Bekl.) VI 328/19.

- I. Landgericht Plauen.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger bekleidete im Kriege die Stellung eines Oberleutnants der Reserve bei einem Infanterieregiment. Er trägt vor: bis 1917 habe sich bei dem Regiment auch der Sohn des Beklagten, zuletzt als Bizefeldwebel und Offiziersanwärter, befunden; dann sei dieser zu einem anderen Infanterieregiment versetzt worden und wenige Tage später gefallen. Der Beklagte habe ihm nun brieflich vorgeworfen, er habe die Wahl des Sohnes des Beklagten zum Offizier hintertrieben und seine Versetzung betrieben, sei also am Tode des Sohnes des Beklagten schuld. Obgleich der Beklagte in dem eingeleiteten Strafverfahren

wegen Beleidigung vor dem Oberstaatsanwälte die Erklärung abgegeben habe, er habe sich überzeugt, daß den Kläger keine mittelbare Schuld am Tode seines Sohnes treffe, habe er nochmals öffentlich in seiner von den besten Kreisen besuchten Weinwirtschaft die Behauptung unter beleidigenden Ausfällen gegen den Kläger wiederholt, den er als den Mörder seines Sohnes und als Schuft bezeichnet habe. Trotz des gegen den Beklagten anhängig gemachten Strafverfahrens hält der Kläger ein zivilrechtliches Rechtsschutzinteresse für gegeben und hat gegen den Beklagten Klage erhoben auf Unterlassung weiterer Verbreitung der Behauptung, der Kläger sei am Tode des Sohnes des Beklagten schuld.

Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprochen; das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht schließt sich der Rechtsprechung des Reichsgerichts an, wonach die vorbeugende Unterlassungsklage nicht gegeben ist, wenn es sich um die Unterlassung von Handlungen handelt, die durch ein Strafgesetz unter öffentliche Klage gestellt sind. Es fehle dann an einem Rechtsschutzbedürfnis für ein nochmaliges Verbot durch ein Zivilurteil. Das gelte besonders, wenn wie hier die Strafklage — als Privatklage — bereits erhoben sei; ein Nebeneinander beider Verfahren könne zu widersprechenden Urteilen, ja sogar dazu führen, daß der Beklagte durch eine Verurteilung im Zivilprozeß des Rechtes der Verteidigung im Strafverfahren mit Austritt des Wahrheitsbeweises beraubt würde; besondere Umstände, die im gegebenen Falle ein besonderes Rechtsschutzinteresse als gegeben erscheinen ließen, lägen nicht vor. Auch die Wiederholungsgefahr sei nicht dargetan; es sei keine Unterlage für die Annahme vorhanden, daß der Beklagte auch noch jetzt, nach Erhebung der Privatklage, seine Behauptung wiederholen werde; von den vom Kläger angezogenen Gesetzen schlage übrigens § 824 BGB. nicht ein, da ein Zusammenhang der Äußerung des Beklagten mit der Erwerbstätigkeit des Klägers nicht bestehe.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob der erkennende Senat seinen Standpunkt aufrechterhalte, daß die Unterlassungsklage der Regel nach verwehrt sei, wenn die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung bestehe, und sucht auszuführen, daß jedenfalls im gegebenen Falle der strafrechtliche Schutz nicht genüge. Auch die Annahme, daß eine Wiederholungsgefahr nicht bestehe, sei nach dem Vortrage des Klägers nicht gerechtfertigt. § 824 BGB. treffe auch für Tatsachen nicht-geschäftlicher Art zu, weil deren Verbreitung den Kaufmann geschäftlich schädigen könne.

Die Revision ist nicht begründet.

Die beleidigenden Vorwürfe, die nach dem Sachvortrage beider Parteien der Beklagte gegen den Kläger erhoben hat, stellen überhaupt nicht die Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen im Sinne der Tatbestände der §§ 186, 187 StGB. oder des § 824 BGB. dar, sondern sie enthalten nur Beleidigungen nach § 185 StGB. Der Beklagte soll, weil der Kläger der Wahl des Sohnes des Beklagten zum Reserveoffizier entgegenwirkt und dessen Versetzung in ein anderes Regiment betrieben habe, in dem er nach wenigen Tagen gefallen ist, von dem Kläger behauptet haben, dieser sei schuld an dem Tode des Sohnes des Beklagten, wie er ihn auch mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt als Mörder und Schuft bezeichnet habe. Von greifbaren die Ehre des Klägers verletzenden Tatsachen kann hierbei nicht die Rede sein. Es handelt sich um eine ganz ungereimte, bei einem vernünftig überlegenden Menschen durchaus befremdliche Verknüpfung äußerer Tatsachen miteinander zu einem ursächlichen Zusammenhang, der für jede vernünftige Erwägung ausgeschlossen erscheint. Der Beklagte kann und will gar nicht behaupten, daß der Kläger eine gegenständlich rechtswidrige und persönlich vorsätzliche oder schuldhafter Handlung begangen hätte, die den Tod des Sohnes des Beklagten herbeizuführen geeignet war und ihn auch herbeiführte; lediglich der Umstand, daß der Kläger sich gegnerisch gegen die Offizierswahl des Sohnes des Beklagten in seinem Regimente gestellt und dessen Versetzung in ein anderes Regiment befürwortet haben soll, ohne die der Sohn des Beklagten den Tod im Felde nicht so, wie wirklich geschehen, gesunden haben würde, gibt ihm in seinem abwegigen Gedankengange das Urteil ein, daß der Kläger an jenem Tode „schuld“ sei, weil er sachlich an einer Veränderung mitwirkte, die sich dann als eine Bedingung für den Eintritt der Todesgefahr des Sohnes des Beklagten darstellte. Der Beklagte rechnet dem Kläger diese rein äußerliche gegenständliche Ursächlichkeit zum Verbrechen an. Dieses unhaltbare persönliche Urteil hat er dann dritten Personen gegenüber ausgesprochen, wobei er sich beleidigender Ausdrücke gegen den Kläger bedient, ihn „Mörder“ und „Schuft“ genannt haben soll. Dieser Sachverhalt ergibt nicht die Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache, die den Kläger verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet wäre (§ 186 StGB.), noch weniger einer Tatsache, die geeignet wäre, wirtschaftliche Nachteile für Erwerb oder Fortkommen des Klägers herbeizuführen (§ 824 BGB.); es handelt sich überhaupt nicht um eine Tatsache, sondern um schlechthin beleidigende Äußerungen im Sinne des § 185 StGB.

Soweit hiernach eine Unterlassungsklage im gegebenen Falle noch einen rechtlichen Boden haben könnte (§ 823 Abs. 2 BGB. in Verb. mit § 185 StGB.), ist aber die Begründung nicht zu bean-

standen, mit der das Berufungsgericht, der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts folgend, der erhobenen Unterlassungsklage die Zulassung versagt hat: daß die Unterlassung von Handlungen in Frage stehe, die bereits durch die öffentliche allgemeine Strafandrohung des Strafgesetzes unter Strafe gestellt sind, sodaß dem Verletzten die Möglichkeit gegeben sei, durch Strafanzeige oder Erhebung der Privatklage die Rechtsverletzung vorkommendenfalls geltend zu machen, und daß besondere Umstände, die ein Rechtsschutzbedürfnis für die Erhebung der Zivilklage gegeben erscheinen ließen, nicht vorliegen. Der erkennende Senat hält an dieser Rechtsprechung, wonach in der Regel, sofern nicht ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für den Einzelfall nachgewiesen wird (vgl. darüber RGZ. Bd. 82 S. 59 und Bd. 96 S. 342), in solchen Fälle die Unterlassungsklage zu verjagen ist (vgl. RGZ. Bd. 71 S. 85, Bd. 77 S. 217, Bd. 82 S. 59, Bd. 88 S. 130, Bd. 91 S. 205 und S. 350, Bd. 95 S. 273 und S. 339; Jur. Wochenschr. 1912 S. 587 Nr. 7, 1913 S. 34 Nr. 23, 1919 S. 993 Nr. 3; Warneyer 1918 Nr. 95), auch für den gegebenen Fall fest. Das Ansehen und Gewicht der allgemeinen Strafnorm und der für sie gegebenen öffentlichen Strafandrohung kann durch das Hinzufügen einer besonderen Strafandrohung durch den Zivilrichter nur in einer der Gesamtrechtspflege nicht förderlichen Weise herabgedrückt und geschwächt werden. Die staatliche Rechtspflege in Zivil- und Strafgerichten muß im höheren Sinne als eine Einheit aufgefaßt werden; sie muß deshalb von dem Grundsatz ausgehen, daß für den Regelfall der strafrechtliche Schutz ausreicht, um denjenigen, der mit einer unter öffentliche Strafe gestellten Rechtsverletzung bedroht ist, wirksam zu schützen. Es kann nicht die Aufgabe der Zivilrechtspflege sein, dem Beleidigten einen zweiten Weg zu eröffnen, die ihm zugefügte Beleidigung zu rächen und ihm zu ihrer Sühne zu verhelfen. Dieser Grund für eine notwendige Einschränkung der Unterlassungsklage wird auch nicht durch den Umstand entkräftet, daß in dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb wie in den Urheberrechts- und gewerblichen Schutzgesetzen zivilrechtliche Unterlassungsklagen und die strafrechtliche Verfolgung nebeneinander vorgesehen sind. Denn hier dient gerade die Androhung der öffentlichen Strafe zur Verstärkung der aufgestellten zivilrechtlichen Normen, deren Durchführung durch den wirksameren und eindrucksvolleren strafrechtlichen Schutz gesichert werden soll; hier wird nicht durch Hinzufügen einer besonderen zivilrechtlichen Strafandrohung zu der allgemeinen strafrechtlichen das Ansehen der letzteren herabgedrückt, vielmehr soll die strafrechtliche Drohung das Gewicht der zivilrechtlichen Norm erhöhen. Ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis ist aber im gegebenen Falle vom Kläger für die Unterlassungsklage in der Tat nicht nachgewiesen.

Das Berufungsgericht hat endlich auch für den gegebenen Fall

die ernstliche Wiederholungsgefahr verneint, die von jeder Klage auf Unterlassung fernerer widerrechtlicher Eingriffe in einen fremden Rechtskreis vorausgesetzt wird, die von dem Kläger zu erweisen ist, die auch noch zur Zeit des Urteilserrlasses bestehen und die auf Tatsachen gegründet sein muß (RGZ. Bd. 78 S. 210, Bd. 96 S. 244; Jur. Wochenschr. 1911 S. 386 Nr. 31, 1913 S. 34 Nr. 23 und S. 548 Nr. 8; Warneyer 1913 Nr. 320 und 416, 1914 Nr. 122, 1915 Nr. 20). Ob diese Wiederholungsgefahr besteht, ist wesentlich Tatfrage (RGZ. Bd. 96 S. 245; Warneyer 1913 Nr. 320 und 416). Das Berufungsgericht nimmt an, daß kein ausreichender Anlaß dafür vorliege, es werde der Beklagte auch jetzt noch, zumal nach Erhebung der Privatklage, die der Kläger ebenfalls angestrengt hat, die ihm zur Last gelegte Äußerung weiter aufstellen und verbreiten. Die Revision meint, daß diese Annahme dem Vorbringen des Klägers, aus dem die Hartnäckigkeit und Böswilligkeit der Beschuldigungen des Beklagten hervorgehe, nicht gerecht werde. Allein es liegt kein Anhalt dafür vor, daß das Berufungsgericht Umstände in dem Vorbringen des Klägers bei seiner tatsächlichen Feststellung übersehen oder nicht berücksichtigt habe. Es mag dabei ins Gewicht gefallen sein, daß die jedem Dritten als ungereimt und unhaltbar einleuchtende Beschuldigung des Beklagten in bezug auf den Kläger wohl nur in einer hochgradigen Erregung ihre Erklärung finden kann, bei deren Abschwellen auch die vernünftige Überlegung bei dem Beklagten wieder Platz gegriffen haben werde, die derartige Aufstellungen schlechtthin unmöglich machen muß." . . .